

## **C) Inhalt des Bebauungsplans nach § 9 BauGB - textliche Festsetzungen (Bebauungsvorschriften)**

### **1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB**

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Annaberg-Südhang“ wird umgrenzt im Norden von der Ortsstraße An der Point und Am Anaschacht, im Südwesten von der St.-Anna-Straße, im Süden von der Dr.-Martin-Luther-Straße und im Nordosten von der Dr.-Fritz-Pirkl-Straße. Die gesamte Fläche liegt in der Gemarkung Sulzbach.

Der genaue Umgriff ist aus dem vom Baureferat der Stadt Sulzbach-Rosenberg gefertigten Lageplan in der Fassung vom 03.07.2020, geändert am 18.01.2021 (s. Anlage Lageplan) zu ersehen.

### **2. Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

#### **2.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen nach § 16 Abs. 5 BauNVO**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind unterschiedliche Nutzungen festgesetzt, die durch die Bereiche **A**, **B**, **C** und **D** abgegrenzt sind.

Die Abgrenzungsbereiche **A**, **B** und **C** dienen vorwiegend dem Wohnen. Auf dem Abgrenzungsbereich **D** soll um den Förderturm der ehemalige Schachanlage St. Anna Konzept eine freilichtmuseale Dauerausstellung für die Dokumentation und Darstellung der Montangeschichte entstehen.

#### **2.2 Art der baulichen Nutzung nach § 1 Abs. 2 BauNVO**

Im räumlichen Geltungsbereich wird als Art der baulichen Nutzung

- im Abgrenzungsbereich **A** und **B** ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO,
- im Abgrenzungsbereich **C** ein Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besonderes Wohngebiet - WB) nach § 4a BauNVO sowie
- im Abgrenzungsbereich **D** (ehemalige Schachanlage St. Anna um den Förderturm) eine Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für den kulturellen Bedarf“

festgesetzt. Um die allgemeine Zweckbestimmung des Wohnens zu stärken sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

- in den Abgrenzungsbereichen **A** und **B** sonstige nicht störende Gewerbebetrieb, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie
- im Abgrenzungsbereich **C** Vergnügungsstätten und Tankstellen nicht zulässig. § 13 BauNVO (freiberuflich Tätige) bleibt unberührt.

### **2.3 Maß der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO**

Das durch den Bebauungsplan festgesetzte zulässige Maß der baulichen Nutzung ist eine Obergrenze (GRZ) bzw. ein Höchstmaß (GFZ) und gilt nur, soweit sich nicht aus der Begrenzung durch Baugrenzen und durch die Festlegung der Geschosshöhen geringere Werte ergeben.

#### **2.3.1 Zulässige Grundfläche nach § 19 BauNVO**

Die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 Abs. 1 BauNVO beträgt

- im Abgrenzungsbereich **A** 0,40 sowie
- im Abgrenzungsbereich **B** und **C** 0,60;

§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bleibt unberührt.

#### **2.3.2 Vollgeschosse nach § 20 Abs. 1 BauNVO**

Für alle Hauptanlagen wird die Zahl der Vollgeschosse nach § 20 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit Art. 83 Abs. 6 BayBO

- im Abgrenzungsbereich **A** und **C** auf max. zwei Vollgeschosse (II nach PlanZV) sowie
- im Abgrenzungsbereich **B** auf max. drei Vollgeschosse (III nach PlanZV)

begrenzt.

Garagen und Nebenanlagen als Gebäude dürfen nur in eingeschossiger Bauweise (ein Vollgeschoss - I nach PlanZV) errichtet werden.

#### **2.3.3 Zulässige Geschossfläche nach § 20 Abs. 2 BauNVO**

Die Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 Abs. 2 BauNVO beträgt als Höchstmaß

- im Abgrenzungsbereich **A** max. 0,8 sowie
- im Abgrenzungsbereich **B** und **C** max. 1,2.

### **3. Bauweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Im räumlichen Geltungsbereich wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO festgesetzt.

### **4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Hauptanlagen sind durch die Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt; § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bleibt unberührt. Nebenanlagen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## **5. Hauptanlagen**

### **5.1 Allgemeines**

Auf Grund des bereitgestellten Grundschutzes mit Löschwasser von 96 m<sup>3</sup>/h müssen die Gebäude mit Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein und mit mindestens feuerhemmenden Umfassungen ausgeführt werden.

### **5.2 Gestaltung**

#### **5.2.1 Fassaden**

Fassadenbegrünungen, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren an den Fassaden sind zulässig.

Glänzende, spiegelnde oder reflektierende Außenwände sind nicht zulässig.

#### **5.2.2 Dächer**

Zulässige Dachformen sind Sattel-, Pult- (auch versetzt), Flach-, Zelt-, Walm- und Krüppelwalmdächer. Bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern ist der First mittig anzuordnen. Sonderdachformen wie Mansard-, Tonnen-, Halbtonnen-, Schmetterlings-, Laternen- und Sheddächer etc. sind nicht zulässig.

Zulässig sind alle üblichen Dacheindeckungen einschl. intensive und extensive Dachbegrünung. Glänzende, spiegelnde oder reflektierende Dachdeckungsarten sind, mit Ausnahme von Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren, nicht zulässig. Um einen Metallaustrag zu vermeiden, sind grundsätzlich nur beschichtete Metall- und Blecheindeckungen zulässig (vgl. Teil C Ziff. 16).

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO verfahrensfreie Kleinwindkraftanlagen, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern (gebäudeabhängig) sind, auch aufgeständert, zulässig.

## **6. Garagen / Nebenanlagen**

### **6.1 Allgemeines**

Auf Grund des bereitgestellten Grundschutzes mit Löschwasser von nur 48 m<sup>3</sup>/h müssen die Garagen und Nebenanlagen als Gebäude mit Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein und mit mindestens feuerhemmenden Umfassungen ausgeführt werden.

### **6.2 Gestaltung**

#### **6.2.1 Garagen / überdachte Stellplatzanlagen**

Fassaden und Dächer sind zulässig wie die Fassaden und Dächer der Hauptanlagen (s. Teil C Ziff. 5).

### **6.2.2 Nebenanlagen**

Zulässige Ausführungen der Nebenanlagen als Gebäude wie Garagen (s. Teil C Ziff. 6.2.1).

Je Parzelle darf nur eine gebäudeunabhängige Kleinwindkraftanlage mit einer freien Höhe bis zu 10,00 m oder eine gebäudeabhängige Kleinwindkraftanlage mit einer Höhe bis zu 5,00 m ab der Dachdeckung zulässig.

Gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich nicht zulässig.

Bereiche für Restmüll-, Papier- und Biomüllcontainer sind in ausreichender Zahl anzulegen.

Regelungen zu Einfriedungen s. Teil C Ziff. 7.

## **7 Einfriedungen**

Einfriedungen sollen nur an den im Bebauungsplan vorgeschlagenen Grenzen errichtet werden. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Ihre Höhe darf an Sichtfeldern und Straßeneinmündungen nicht mehr als 1,00 m, im Übrigen max. 1,20 m betragen. Durchgehende, sichtbare Betonsockel, Kantensteine oder Randplatten sowie Grenzmauern oder Stützmauern an der Grenze sind nicht zulässig.

Als Einfriedungen werden entlang der Straßenseiten senkrechte Holzlattenzäune, Harnichelzäune, Zäune aus naturbelassenen Holzbrettern empfohlen. Stabgitterzäune sind zulässig. Gabionenwände/-zäune (Drahtschotterkörbe) sind nicht zulässig. Rückwärtige und seitliche (nicht straßenseitige) Grundstücksgrenzen können auch mit Maschendrahtzaun eingefriedet werden.

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen gegen Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden.

Als Einfriedungen zum Straßenraum sind auch Bepflanzungen aus freiwachsenden Hecken zulässig.

## **8. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)**

Werbeanlagen sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von max. 1,00 m<sup>2</sup> zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Wechsellichtanlagen sind nicht zulässig. Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung sind nicht zulässig.

## **9. Freileitungen**

Freileitungen (oberirdische Leitungen) sind unzulässig.

## **10 Feuerungsanlagen**

Feuerungsanlagen dürfen nicht mit Brennstoffen betrieben werden, welche die Luft erheblich verunreinigen. Hierzu gehören insbesondere feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-8 der 1. BImSchV (z.B. Holz, Steinkohle, Briketts und ähnliches). Holzbeheizte Öfen mit moderner emissionsarmer Verbrennungstechnik sind nicht betroffen.

### **11. Notwendige Stellplätze**

Im räumlichen Geltungsbereich der 7. Bebauungsplanänderung sind

- je Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (MFH) mind. ein notwendiger Stellplatz sowie
- je Wohnung in einem Einfamilienhaus (EFH), Reihenhaus (RH) und Doppelhaushälfte (DHH) mind. zwei notwendige Stellplätze

für Kraftfahrzeuge nachzuweisen.

Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nicht zulässig.

### **12. Zu- und Abfahrten der Garagen/private Verkehrsflächen/Versiegelungsgrad**

Zwischen Garagen/überdachten Stellplätzen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen abweichend zu § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV Zu- und Abfahrten von mindestens 3,50 m Länge vorhanden sein.

Flächenversiegelungen bei privaten Verkehrsflächen und Flächen für Stellplätze sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zu- und Abfahrten zu Garagen und überdachten Stellplätzen sowie Stellflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Pflaster mit Splitt- oder Rasenfugen, Rasenpflaster, wassergebundene Decken, Fahrspuren oder Schotterrasen zu befestigen, damit eine Versickerung von Oberflächenwasser an Ort und Stelle möglich ist. Die Entwässerung privater Hof-, Lager- und Verkehrsflächen in öffentliche Flächen ist nicht zulässig.

### **13 Aufschüttungen / Abgrabungen / Stützmauern**

Aufschüttungen sind bis max. 1,00 m unter Höhe der St. Anna-Straße vor den betreffenden Häusern erlaubt (ausgenommen die Bereiche mit zu erhaltenden Baumbestand). Einzelheiten sind durch den Baubescheid festzulegen.

Zulässig sind bepflanzte Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, Betonmauern u. Steine, sowie Trockenmauern bis max. 1,60 m Höhe mit Vorpflanzungen. Ausgenommen vor der Grundstücksgrenze. Die Fugen bei Bruchsteinmauerwerk dürfen durch keine besondere Farbgebung hervorgehoben werden. Auf steile Abböschungen ist zu verzichten, ebenso auf eine unnatürliche Geländeänderung durch Aufschüttung.

### **14. Abstandsflächen**

Abstandsflächen gemäß Art. 6 und Dritter Teil, Abschnitt IV BayBO.

## **15. Regenwassernutzung**

Sammelzisternen zur Brauchwassernutzung mit Überlaufversickerung (Regenwassernutzungsanlagen) werden empfohlen und sind, wenn sie zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage im Haushalt installiert werden, dem Baureferat/Tiefbau der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Tel. 09661 510-0) und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt (Tel. 09621 39-0) zu melden.

Werden Regenwassernutzungsanlagen (Brauchwasseranlagen) im Haushalt zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet, sind diese nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren und zu betreiben. Eine direkte Leitungsverbindung zwischen Trink- und Brauchwasserleitungsnetz ist gemäß TrinkwV 2001 verboten. Die Leitungen sind farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Zapfstellen, welche mit Brauchwasser versorgt werden, sind mit einem Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu versehen.

## **16. Gewässer- und Grundwasserschutz**

Freiflächen, Dachflächen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen befestigte Flächen sollen soweit als möglich nicht in die Kanalisation entwässert werden. Anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst zu sammeln und, soweit auf Grund der Bodenverhältnisse möglich, auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen oder als Brauchwasser zu verwenden. Dadurch wird eine Erhöhung des Oberflächenabflusses vermindert und bei einer Versickerung eine Grundwasserneubildung gewährleistet. Wenn Niederschlagswasser gezielt gesammelt und versickert wird, ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Sofern jedoch die Voraussetzungen der NWFreiV gegeben sind, darf Niederschlagswasser unter Beachtung der TRENGW genehmigungsfrei versickert werden.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes dürfen Dacheindeckungen aus Metall, wie z.B. aus Kupfer-, Zink-, Bleiblech etc., auch für kleinere Flächen, nur mit einer Beschichtung ausgeführt werden (vgl. § 3 NWFreiV).

Grundwasseranschnitte sowie die Behinderung seiner Bewegung ist zu vermeiden.

## **17. Grünordnung**

### **17.1 Ziele der Grünordnungsplanung**

Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG). Der Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens und wird mit dem Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanänderung rechtswirksam (Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG).

### **17.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

#### **17.2.1 Pflanzgebot**

Die Flächen der Privatgärten sind spätestens in der nach Nutzungsaufnahme der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperioden fertig zu stellen, bei Grünflächen auf öffentlichem Grund hat die Bepflanzung unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, bzw. zur nächsten Pflanzperiode nach Bezug der zugeordneten Wohnbebauung zu erfolgen. Die Gehölze sind entsprechend der Festsetzung zur Grünordnung zu pflanzen / zu erhalten, fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Ausfall zu ersetzen.

#### **17.2.2 Zu pflanzende Bäume und Sträucher auf öffentlichem Grund**

Folgende Bepflanzungen sind auf öffentlichem Grund durchzuführen:

- Bepflanzung des Straßenraumes mit Bäumen. Für die öffentlichen Gehölzpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste (s. Teil C Ziff. 17.4) zu verwenden.
- Bepflanzung des Bereiches am Förderturm für die Dokumentation und Darstellung der Montangeschichte mit Ziersträuchern in Sorten und Kugel-Amberbäumen Hochstamm in Containern, STU 16 – 18 cm.

#### **17.2.3 Zu pflanzende Bäume und Sträucher in Privatgärten**

Zur Sicherung einer ausreichenden Eingrünung und Durchgrünung im Sinne des Orts- und Straßenbildes ist in den Privatgärten und Vorgärten pro 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum lt. Artenliste (s. Teil C Ziff. 17.4) zu pflanzen. Die Flächen sind gärtnerisch und je nach Anlage möglichst naturnah und extensiv zu pflegen.

### **17.3 Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**

Die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände auf den städtischen Grundstücken mit den Flurstücks-Nrn. 1291/12 und 1301/4, Gemarkung Sulzbach, an der Ecke St.-Anna-Straße/Zum Förderturm sind auf Grund der amtlichen Biotopkartierung (Nr. 6436-0287.02) geschützt und sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen.

#### 17.4 Artenliste

Die Gehölze sind entsprechend der Festsetzung zur Grünordnung zu pflanzen, zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten sowie bei Ausfall zu ersetzen.

##### Liste 1: Bäume, Größe 3xv., STU 14 - 16

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Obstbäume als Hochstamm STU 10 - 12 cm</li><li>• Ahorn in Sorten</li><li>• Linde</li><li>• Esche-in Sorten</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Vogelbeere</li><li>• Weißbuche</li><li>• Weiß- u. Rotdorn</li></ul> |
|--|---|

##### Liste 2: Ziersträucher/Wildgehölze, Pflanzgröße: Str. 2xv. 60/100

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Hasel</li><li>• Wildrose</li><li>• Schlehe</li><li>• Liguster</li><li>• Hartriegel</li><li>• Faulbaum</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Weiden in Sorten</li><li>• Weißdorn</li><li>• Heckenkirsche</li><li>• Ahorn in Sorten</li><li>• Eberesche</li></ul> |
|---|---|

Nicht gepflanzt werden dürfen exotische Pflanzenformen wie

- Hänge-, Trauer- oder Pyramidenformen sowie
- buntlaubige Gehölze (wie rot-, gelb- oder weißlaubige)

Wandbegrünungen mit Efeu, wilder Wein, Klematis und Knöterich sind wünschenswert und zugelassen.

#### 17.5 Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen

Bäume und tiefwurzelnende Sträucher müssen beidseits einen Abstand von mind. 2,50 m zu vorhandenen unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen halten. Wird der Mindestabstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit den Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auf die in Teil D Ziff. 5 c) und d) aufgeführten Merk- und Arbeitsblätter wird hingewiesen.



## D) Hinweise

### 1. Denkmalschutz

Im Zuge von Erdarbeiten eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Dienststelle Regensburg, Referat B II Niederbayern/Oberpfalz (Tel. 0941 595748-0) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Tel. 09661 510-0).

Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

### 2. Bodenschutz (Bodenmanagement)

Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Anlagen auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen, wenn möglich, auf dem Grundstück wiederzuverwenden. Hierzu wird die DIN 19 731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial vom Mai 1998 zur Anwendung empfohlen. Die Bodenmieten sollten nicht befahren werden, um Qualitätsverlusten vorzubeugen und sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV möglichst ortsnahe auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

### 3. Altlasten

Es liegen keine Informationen über Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Bereich des Planungsgebietes vor. Es besteht insbesondere keine Kenntnis über Ablagerungen von Industrieabfällen, über sonstige größere Müllablagerungen und über Grundwasserbeeinträchtigungen durch Müll. Durch bestehende Auffüllungen und Nutzung als Lagerplatz können diese jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Staatliches Abfallrecht (Tel. 09621 39-0) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG). Auf die abfallrechtliche Relevanz wird hingewiesen.

## **4. Grünordnung**

### **4.1 Barrierefreiheit**

Wo immer möglich, ist auf Barrieren wie Mauern, Sockel und Treppen zu verzichten.

### **4.2 Pflege und Instandhaltung**

Bei den anfallenden Pflege- und Instandhaltungsarbeiten ist nach Möglichkeit auf den Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie synthetischer Düngemittel zu verzichten. Auf die Beachtung der gültigen Pflanzenschutzgesetze wird hingewiesen.

### **4.3 Grünbereiche**

Statt Rasenflächen mit intensiver Pflege, sollten zur Erhöhung der Artenvielfalt zumindest in Teilbereichen extensive Wiesenbereiche mit 2-3 maliger Mahd pro Jahr geschaffen werden.

### **4.4 Schutz von Vögeln**

Werden Gebäude mit großen Fenstern oder Glasfronten errichtet, sollten Vorkehrungen getroffen werden, die einen häufigen Anflug von Vögeln weitgehend vermeiden können. Hierzu zählen zum Beispiel das Anbringen von Vorhängen, Verwendung von nach außen verspiegeltem Glas, Aufstellen von Grünpflanzen hinter den Scheiben, Bemalen der Scheiben mit einem sogenannten Birdpen und anderes. (s.a. Broschüre „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von 2010.)

## **5. Sonstiges**

Auf die Beachtung folgender Gesetze und Verordnungen wird insbesondere hingewiesen:

- a) Entwässerungssatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg in der Fassung von 27.11.2014.
- b) Merkblatt Nr. 4.4/22 Anforderungen an die Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser sowie an Einleitungen aus Kanalisationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).
- c) Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989).
- d) Arbeitsblatt GW 125 über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk)
- e) Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA M20).